

Strafrecht

4.1.5 Körperverletzungsdelikte

Schwere Körperverletzung: §§ 223, 226 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Schwere Körperverletzung § 226 Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Objektiv + subjektiv § 223
2. Eintritt der schweren Folge
(Hier Prüfung der in Betracht kommenden Merkmale aus Abs. 1)
3. Kausalität der KV → schwere Folge
4. Unmittelbarkeitszusammenhang (TB-spezifischer Gefahrzshg.)
(wenn sich die dem GTB anhaftende Gefahr gerade in der schweren Folge niedergeschlagen hat)
5. § 18: Wenigstens Fahrlässigkeit → schwere Folge
(Beachte Abs. 2: Schon in der Überschrift zitieren, wenn Absicht oder Wissentlichkeit in Frage kommt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(hier: Subjektive Vorhersehbarkeit des Gefahrzusammenhangs und der Folge)

2

2

Fall 6

S gem. §§ 223, 226 Abs.1 Nr. 2, Abs.2 StGB

S könnte sich einer schweren KV gem. §§ .. , indem er...

I. Tatbestand

1. § 223

- a) körperliche Misshandlung
- b) Gesundheitsschädigung
- c) Kausalität
- d) Vorsatz

2. Eintritt schwerer Folge (§ 226 I)

2.1. Nr. 2: Verlust eines wichtigen Gliedes ?

Def.: a) Glied = jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der mit dem Körper oder anderem Körperteil verbunden ist und eine besondere Funktion erfüllt.

Problem: Ist ein Gelenk erforderlich ?

3

3

Fall 6

- h.M.: Kein Gelenk für ein „Glieder“ notwendig !
- a.A.: Doch! (weil sonst die Unterscheidung zwischen Glied / Körperteil unmöglich sei)
Beispiele für Körperglieder laut BGH:
- Arm, Zehen, Nase, Ohrmuschel – aber keine inneren Organe.

=> Hier: Das 1. Glied des Mittelfingers ist nach beiden Ansichten ein Glied des Körpers!

b) Fraglich: „wichtiges“ Glied ?

Def.: Wichtigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach seiner Bedeutung für den Gesamtorganismus.

=> Hier: Wichtigkeit des 1. Gliedes des Mittelfingers eher (-) weil keine zentrale Bedeutung bei manueller Tätigkeit (a.A. vertretbar).

4

4

2.2 Dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes (Zeigefinger)

a) Glied (+)

b) dauernde Gebrauchsunfähigkeit

Def.: = dauernder Verlust der normalen Funktion.(z.B.: Versteifung, - kein *völliger* Verlust nötig – es reicht eine weitgehende Unbrauchbarkeit)

c) Wichtigkeit

Problem: Grds.: Bedeutung für Gesamtorganismus, aber:

- Dabei sind auch **individuelle Körpereigenschaften** und dauerhafte körperliche Schädigungen / Einschränkungen des Verletzten zu berücksichtigen ! (neue Rspr. des BGH seit BGHSt 51, 251)
- Nicht berücksichtigt werden dagegen **soziale Bezüge** (insbes.: berufliche Bedeutung).

=> Hier: Versteifung Zeigefinger plus Verlust Mittelfinger => Beeinträchtigung des Gesamtorganismus, da wesentliche Funktion der Hand nicht mehr vorhanden ! (SV: „keine Faust mehr“, Pinzettengriff).

=> erst zusammen mit der anderen Schädigung wird der Zeigefinger „wichtig“.

=> § 226 I Nr. 2 (+)

3. Kausalität KV – schwere Folge (unproblematisch):*Hätte er nicht, so wäre der Finger noch***4. Unmittelbarkeitszusammenhang**

...liegt vor, wenn sich die der KV innewohnende Gefahr

(Nicht gegeben, wenn Verlauf weit außerhalb der Lebenserfahrung, Verkettung unglücklicher Umstände. Beispiel: Opfer weigert sich, Untersuchungen durchführen zu lassen. Verlust aufgrund unqualifizierter Behandlung.)

=> hier (+).

5. Subjektiver Tatbestand

Gem. § 18 StGB ist wenigstens fahrlässiges Handeln bezüglich der schweren Folge erforderlich.

=> Hier kommt sogar Absicht (§ 226 Abs.2) in Betracht.
Absichtlich handelt wer.....
S hat mit einem spitzen Werkzeug gezielt ...(+)

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (unproblematisch)

III. Ergebnis: S hat sich gem. §§ 223, 226 Abs.1 Nr. 2, Abs.2 strafbar gemacht.

Zudem wäre hier noch §§ 223, 224 - gefährliches Werkzeug, gemeinschaftlich - in einem zweiten Schritt (neue Prüfung!) zu erörtern! Die gefährliche KV tritt aber hinter die schwerwiegendere und speziellere schwere KV zurück.

§ 226 Abs.1 Nr. 3 1.Alt: Dauernde Entstellung in erheblicher Weise

- Dauernde Entstellung = Verunstaltung der Gesamterscheinung des Opfers. (Sie muss nicht dauernd sichtbar sein. Es ist unerheblich, ob sie i.d.R. mit Kleidung bedeckt ist).

- Erheblich = Nach objektivem Maßstab zu fragen, ob die Entstellung den anderen Folgen des § 226 in der Schwere gleichkommt.

- Dauerhaft = (-) wenn mit üblicher + zumutbarer Behandlung zu reparieren (z.B.: Zahnprothese).

■ Beispiele: Bejaht bei auffälliger Narbe im Gesicht, am Bauch, Verlust Brustwarze, Fehlstellung eines Fußes. Verneint: verfärbte Narben auf Händen.

**§ 226 Abs.1 Nr. 3 2. Alt:
Verfallen in Siechtum, Lähmung usw.**

= ...ist ein chronischer, den Gesamtorganismus erheblich beeinträchtigender Krankheitszustand, dessen Beseitigung zur Zeit nicht absehbar ist.

- Beispiele für „Siechtum“: Epilepsie, dauernde Sprechschwierigkeiten, lange Bewusstlosigkeit, Verlust der Arbeitskraft.

- Lähmung = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.

9